

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 17/676**

Ministerium für Arbeit,  
Soziales und Gesundheit  
des Landes Schleswig-Holstein



Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit  
Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An den  
Vorsitzenden des Sozialausschusses  
Herrn Christopher Vogt  
- Landeshaus -  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Kiel, 21. März 2010

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Nachgang zur vergangenen Sitzung des Sozialausschusses am 25. März 2010  
übersende ich Ihnen meinen Antwortbrief an den Datenschutzbeauftragten des Lan-  
des, Herrn Dr. Thilo Weichert. Bitte leiten Sie diesen an die Mitglieder des Sozial-  
ausschusses weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Heiner Garg  
Minister

**Anlage**

Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit  
Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Unabhängiges Landeszentrum für  
Datenschutz Schleswig-Holstein  
Herrn Dr. Thilo Weichert  
Holstenstraße 98

24103 Kiel

15. März 2010

**Ihr Schreiben zur hausarztzentrierten Versorgung nach § 73b Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) und der Datensicherheit gemäß § 295 Abs. 1 b SGB V**

Sehr geehrter Herr Dr. Weichert,

ich danke Ihnen sehr für Ihr Schreiben vom 11. Februar 2010 und das von Ihnen beigefügte Hintergrundpapier, das auf Erfahrungen in den Bundesländern Bayern und Baden-Württemberg beruht.

Auch aus meiner Sicht obliegt den gesetzlichen Krankenkassen und den von ihnen beauftragten Partnern eine besondere Verpflichtung zur Beachtung des Sozialdatenschutzes, da mit Einführung der Selektivverträge im SGB V, die ohne eine Kassenärztliche Vereinigung abgeschlossen werden, grundsätzlich **neue Wege der Zusammenarbeit** und natürlich auch der Abrechnung und des Datenflusses beschritten werden.

Das Bundessozialgericht hatte in seiner Entscheidung vom 10. Dezember 2008 (B 6 KA 37/07 R – Rz. 38) für die **besonderen Versorgungsformen** außerhalb des Sicherstellungsauftrages der Kassenärztlichen Vereinigungen auf das Fehlen spezifischer Datenschutzregelungen hingewiesen.

Deshalb hat der Bundesgesetzgeber mit Artikel 15 Ziffer 13 a und Artikel 15 a der 15. Novelle zum Arzneimittelgesetz (BGBl 2009, Teil I, Nr. 43 vom 22.07.2009, S. 1990 ff.) auch nur **vorübergehend** in § 295 Abs. 1 b SGB V mit den **Sätzen 5 bis 8** geregelt, dass „eine andere Stelle“, zum Beispiel ein privatrechtlich organisiertes Rechenzentrum, mit der Verarbeitung und Nutzung der für die Abrechnung erforderlichen personenbezogenen Daten beauftragt werden darf.

Für diese beauftragten Stellen gilt selbstverständlich das **gleiche Schutzniveau** wie bei den dem Sozialgeheimnis unterliegenden Stellen nach § 35 SGB I. Insbesondere haben sie die nach § 78 a SGB X erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, ebenso wie § 80 SGB X anzuwenden ist.

Diese **Übergangsregelung** bewirkt, dass Auftraggeber und Auftragnehmer von uns gemeinsam auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu überwachen sind, von

Ihnen als zuständiger **Datenschutzaufsichtsbehörde** (§ 38 Abs. 6 BDSG) und von meinem Haus im Rahmen der **Rechtsaufsicht** gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen (als Auftraggeber).

Die Sicherstellung der **hausarztzentrierten Versorgung nach § 73 b SGB V** ist dabei nur eine von mehreren besonderen Vertragsformen, die ohne Beteiligung der Kassenärztlichen Vereinigung möglich ist.

Bislang liegt meinem Haus noch kein Vertrag zur hausarztzentrierten Versorgung vor, da sich die landesunmittelbaren Krankenkassen in Schleswig-Holstein hierzu in einem **Schiedsverfahren** mit dem Hausärzterverband Schleswig-Holstein e.V. befinden.

Aus meiner Sicht empfiehlt es sich, zunächst den Ausgang dieses Verfahrens abzuwarten. Sollten anschließend die Krankenkassen private Stellen mit der Abrechnung ärztlicher Leistungen beauftragen, sind derartige Verträge meinem Haus **vorzulegen und anzeigepflichtig** im Rahmen der genannten gesetzlichen Bestimmungen. Grundsätzlich besteht schließlich auch die Möglichkeit, wie zum Beispiel in Niedersachsen geschehen, eine Kooperation mit der Kassenärztlichen Vereinigung einzugehen. In dem Falle müssten die Krankenkassen keine privaten Stellen einbinden.

Sobald uns ein entsprechender **Vertrag** nach § 73 b SGB V vorliegt, der eine Regelung im Sinne der Übergangsvorschrift des § 295 Abs. 1 b SGB V enthält, werden wir uns mit Ihnen kurzschließen.

Die **Verlängerung** der Übergangsregelung in § 295 Abs. 1 b SGB V zur Abrechnung ärztlicher Leistungen um ein weiteres Jahr befindet sich zurzeit im bundesgesetzlichen Abstimmungsverfahren. Sie ist mit Zustimmung des **Bundesdatenschutzbeauftragten** erfolgt.

Auf seine besondere Empfehlung hin hat sich der Bundesgesetzgeber bereits jetzt darauf verständigt, im nächsten Jahr eine endgültige Regelung schaffen zu wollen. Die derzeitige Regelung ist insoweit nur als kurzfristige gesetzgeberische Maßnahme bis zur Schaffung umfassenderer Regelungen zu sehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Heiner Garg

Dr. Heiner Garg  
Minister